II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

FÜNFTE RICHTLINIE DES RATES

vom 4. Juli 1972

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer

— Einführung der Mehrwertsteuer in Italien —

(72/250/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Italienische Republik hatte durch Gesetz Nr. 825 über die Steuerreform vom 9. Oktober 1971, in der Fassung des Gesetzes Nr. 1036 vom 6. Dezember 1971, vorgesehen, die Umsatzsteuer nach dem Mehrphasensystem gemäß der ersten Richtlinie des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer [1] in der Fassung der dritten Richtlinie des Rates vom 9. Dezember 1969 [2] und in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1971 [3] ab 1. Juli 1972 durch ein Mehrwertsteuersystem zu ersetzen.

Gemäß den obengenannten Gesetzen hat die Regierung der Italienischen Republik am 9. Februar 1972 den Entwurf eines Dekrets des Präsidenten zur Einführung der Mehrwertsteuer dem Gemischten Parlamentarischen Ausschuß vorgelegt ; diese Ausschuß hat keine Stellungnahme abgegeben, sondern sich dafür ausgesprochen, daß die Einführung der Mehrwertsteuer in Italien auf den 1. Januar 1973 verschoben wird.

Infolge der Auflösung des italienischen Parlaments haben sich ernste Schwierigkeiten beim Ablauf des Verfahrens für die Einführung dieses Systems ergeben.

Die Regierung der Italienischen Republik beantragt deshalb einen Aufschub der tatsächlichen Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems um sechs Monate.

Diesem Antrag auf Aufschub ist stattzugeben.

Es erscheint angezeigt, daß die Kommission dem Rat vor dem 1. Oktober 1972 über den Stand der Arbeiten zur Inkraftsetzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in diesem Mitgliedstaat Bericht erstattet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zeitpunkt des 1. Juli 1972, der im Artikel 1 der vierten Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1971 zur Einführung der Mehrwertsteuer in der Italie-

(1) ABl. Nr. 71 vom 14. 4. 1967, S. 1301/67.
(2) ABl. Nr. L 320 vom 20. 12. 1969, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 41.

nischen Republik vorgesehen ist, wird durch den 1. Januar 1973 ersetzt.

Artikel 2

Die Kommission berichtet dem Rat vor dem 1. Oktober 1972 über den Stand der Arbeiten zur Inkraftsetzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems durch die Italienische Republik.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMELZER